

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 21.01.2023 gegründete Verein führt den folgenden Namen: ME-Hilfe e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 und von Tierseuchen im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 3 AO.

b) Die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Psychosoziale Betreuung von Betroffenen und ihren Angehörigen
 - b. Aufbau einer ärztlichen Betreuung und Versorgung
 - c. Aufklärung der Gesellschaft nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen durch regelmäßige Beiträge auf Social Media, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Verteilen von Flyern und öffentliche Veranstaltungen
 - d. Förderung der Vernetzung unter den Betroffenen und ihren Angehörigen durch Anbieten einer Plattform zum Austausch, wie z.B. Discord und Facebook, Errichten von Selbsthilfegruppen, Erstellen einer Homepage
 - e. Aufbau einer pflegerischen Versorgung und Betreuung

f. Schaffung und Unterhaltung von Räumlichkeiten für geeignete Wohnformen und für Freizeit und Beratung von Menschen und deren Angehörigen mit in Punkt 4 genannten Erkrankungen durch z. B. das Anmieten, den Bau oder den Erwerb von bedarfsgerechten, unterstützten Wohnformen, ggf. auch durch staatliche Förderprogramme oder Kooperationen mit anderen Organisationen, Eröffnung eigener Räumlichkeiten in Form von Vereinsräumen für Schulungen und Veranstaltungen

g. Errichten eines Notfalltelefons

4. Der Verein ME-Hilfe e. V. unterstützt insbesondere Menschen und deren Angehörige mit folgenden Erkrankungen:
Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue Syndrom (ME/CFS), Long Covid (LC), Post-Covid-Syndrom (PCS), Post-Vac-Syndrom (PVS) und deren Komorbiditäten.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot und Begünstigungen

Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 6 Erwerb, Inaktivierung und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verein beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

3. Juristische und natürliche Personen können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich, spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres zu erklären.
5. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vorübergehend für einen festgelegten Zeitrahmen inaktiviert werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. In diesem Zeitraum verlieren sie alle Rechte des Vereins, müssen aber ihren Pflichten vollumfänglich nachkommen. Nach Beendigung der abgesprochenen Zeit sind sie wieder vollwertiges Mitglied des Vereins und dürfen an allen Aktivitäten und Vorteilen vollumfänglich teilhaben.
6. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss oder die vorübergehende Inaktivierung der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss oder einer vorübergehenden Inaktivierung führen:
 - a. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder inaktiviert werden, wenn es gegen die Satzung und die Vereinsregeln verstößt,
 - b. seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt,
 - c. Menschen schadet,
 - d. gegen öffentliches Recht verstößt,
 - e. menschenverachtend und diskriminierend agiert,
 - f. dem Verein im Allgemeinen schadet.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es sei denn, es befindet sich im Zustand der Inaktivierung, dann hat es weder Stimm- noch Wahlrecht.
5. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare, sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen. Diese Absicht ist dem Vorstand rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung mitzuteilen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Es sei denn, es befindet sich im Zustand der Inaktivierung.

§ 8 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Vereinsordnung festgehalten.
2. Folgende Mitgliedsgruppen sind von der Beitragspflicht befreit:
 - a. Kinder
 - b. Menschen in Notlagen können vorübergehend vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Darüber, was als Notlage gilt, entscheidet jeweils ein dafür vom Vorstand eingesetztes Team anhand der eingereichten Antragspapiere.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand
- d. die Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
4. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).
5. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der stellvertretende Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist erst dann beschlussfähig, wenn 1/20 der Mitglieder, mindestens jedoch 7 Mitglieder teilnehmen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
10. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem Mitglied
 - b. vom Vorstand
11. Anträge müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer einfachen Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.
2. Inaktive Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart/Schatzmeister
 - d. dem stellvertretenden Kassenwart/Schatzmeister
 - e. dem Schriftwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeiten der Fachrichtungen und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Vereinsordnungen erlassen.

3. Der Verein wird grundsätzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder des Vorstands durch Beschluss jeweils eine Einzelvertretungsberechtigung erteilen.

Diese kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder entzogen werden. Das betroffene Vorstandsmitglied darf in diesem Fall nur noch mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertreten.

Weiterhin kann der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit und sofortiger Wirkung das Alleinvertretungsrecht entziehen. Diese Entscheidung muss spätestens bei der folgenden Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Die erste Wahl findet 2024 statt.
5. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.
6. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands erhalten für ihre Tätigkeiten für den Verein eine Ehrenamtspauschale in Höhe von maximal 50 € (fünfzig Euro) pro Monat, wenn es die Finanzen des Vereins zulassen. Ob es die Finanzen des Vereins zulassen, wird jeweils am Ende des Jahres in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit rückwirkend entschieden.
7. Der Vorstand darf für seine Tätigkeit eine/n Berater/in außerhalb des Vorstands wählen. Diese/r Berater/in unterliegt der Schweigepflicht über alles, was er/sie in Ausübung der beratenden Tätigkeit erfährt und arbeitet pro bono.
8. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder endet dessen Amtszeit, so ist das Amt ordentlich zu übergeben. Ob ein Amt ordentlich übergeben wurde, entscheidet der Vorstand laut Laufzettel zur Übergabe des jeweiligen Amtes. Erst danach kann das Vorstandsmitglied vom Vorstand entlastet werden.
9. Im Todesfall eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der Stellvertretende das jeweilige Amt kommissarisch bis zur ordentlichen Wahl, in welcher der Posten neu besetzt wird. Sollte es sich bei dem Verschiedenen um den Schriftwart handeln, übernimmt die Aufgabe kommissarisch der Vorstandsvorsitzende.

10. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist nur dann gültig, wenn dieser in schriftlicher Form dem gesamten Vorstand mitgeteilt wird.
11. Nicht besetzte Vorstandsämter können bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit kommissarisch mit einem anderen Vereinsmitglied besetzt werden. .
12. Kommissarische Vorstandsmitglieder unterliegen denselben Rechten und Pflichten, wie reguläre Vorstandsmitglieder.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung der Beiträge befreit.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, zu gleichen Teilen an die im Folgenden bezeichneten juristische Personen:

- Deutsche Gesellschaft für ME/CFS
- Fatigatio e.V.

Diese juristischen Personen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben werden personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern u. a. folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail Adresse, Telefonnummern oder Social-Media Namen), Geburtsdatum und Bankdaten. Ebenfalls werden vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen) erhoben. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail Adresse und ihrer Bankverbindung dem Verein ME-Hilfe e.V. mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 24.02..2024 von der

Mitgliederversammlung des Vereins ME-Hilfe e.V. beschlossen. Nach Zustimmung der Änderung durch das Vereinsregister tritt die vorliegende Satzung in Kraft.

Berlin, den 24.02..2024